



## Arbeitsstundenordnung

### 1. Ziel

Der SSVaW ist als gemeinnütziger Verein darauf angewiesen, dass die Mitglieder den Verein nach besten Kräften unterstützen, um dem Vereinszweck nachzukommen. Hierzu gehört zum einen die Pflege und Erhaltung des Vereinsvermögens als auch die Unterstützung sportlicher Veranstaltungen und des Kinder- und Jugendsports.

### 2. Leistungspflicht

- a) Jedes vorläufige und ordentliche Mitglied ist verpflichtet 20 Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein zu leisten.
- b) Besteht eine Lebenspartnerschaft, so muss der Partner, der auch vorläufiges oder ordentliches Mitglied ist, lediglich 8 Stunden pro Jahr leisten.
- c) Alleinerziehende Personen mit minderjährigen Kindern müssen 8 Stunden pro Jahr leisten.
- d) Jugendliche unter 18 Jahren müssen 8 Stunden pro Jahr für den Verein tätig werden, wobei sie die Arbeit auch nach Abstimmung mit dem Jugendwart im Jugendsport ableisten können.
- e) Von der Pflicht Arbeitsstunden zu leisten sind Ehrenmitglieder, ruhende Mitglieder und fördernde Mitglieder ausgenommen, sie werden aber gerne bei der Unterstützung des Vereins gesehen.
- f) Der Segler vom Dienst unterstützt festgelegte Veranstaltungen, die zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden und kann für das Wochenende 5 Arbeitsstunden abrechnen.

### 3. Abrechnung

- g) Die geleisteten Stunden werden durch das Mitglied selbst abgerechnet, indem in einem dafür vorgesehenen Arbeitsstundenbuch (Papier im Vereinsheim und ggf. digital auf der Internetseite) unter Angabe des Datums, die Zeit und die geleistete Arbeit erfasst wird.
- h) Die Erfassung erfolgt pro Kalenderjahr zum Jahresende. Berücksichtigt werden nur die bis zum 31.12. des Jahres angegebenen Stunden. Die Abrechnung erfolgt durch den Vorstand. Eine Nachmeldung von geleisteten Stunden ist nicht möglich.
- i) Bei Partnerschaften können die Arbeitsstunden auch durch den Partner erbracht werden, der dieses entsprechend nachweist bzw. glaubhaft macht.
- j) Abgerechnet wird die erbrachte Leistung ab angefangenen 30 Minuten in 30 Minutentakten.
- k) Die erfolgte Abrechnung kann ausschließlich durch den Vorstand kontrolliert und korrigiert werden. Hinweise auf Fehleinträge sind an den Vorstand zu richten.
- l) Eine Übertragung von Überstunden in das nächste Kalenderjahr ist wie auch eine Vergütung ausgeschlossen.
- m) Der Vorstand legt die Abrechnung zur Jahreshauptversammlung vor.

### 4. Ersatzpflicht

Kommt ein Mitglied seiner Arbeitspflicht nicht nach, so hat er die fehlenden Arbeitsstunden zugunsten des Vereins zu vergüten. Fehlende Arbeitsstunden werden im 30 Minutentakt zugunsten der Vereinskasse aufgerundet und mit 12,50 Euro pro 30 Minuten = 25,00 Euro pro Stunde vergütet.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch Rechnungslegung erhobenen Arbeitersatzkosten verpflichtet. Kommen sie dieser Pflicht nicht innerhalb von drei Wochen nach Rechnungslegung nach, wird eine Mahngebühr von 10,00 Euro erhoben.



## 5. Einwände

Einwände gegen die Abrechnung durch den Vorstand können schriftlich nach der Jahreshauptversammlung innerhalb von einem Monat an den Vorstand vorgebracht werden.

Diese Regelung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung ab 16.03.2019 in Kraft und löst die bisherige Regelung ab.

